

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 99/09 S

L 18 B 1772/08 AS ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 75 AS 22062/08 ER (SG Berlin)

1.,
2.,

Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

g e g e n

JobCenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 16. Januar 2009 - L 18 B 1772/08 AS ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 3.6.2008. Sie haben mit einem von der Antragstellerin zu 1 verfassten Schreiben vom 20.6.2009 und einem weiteren Schreiben vom 30.6.2009 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22.8.2008 - S 75 AS 22062/08 ER - zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerinnen ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 16.1.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerinnen erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

